

Seite 1 von 5

Benutzungsordnung Betriebsgelände Freienbrink (Wertstoffhof, Abfallumschlagstation)

Heidestraße 4, 15537 Grünheide (Mark)

1 Ermächtigung

Der Landkreis Oder-Spree als Eigentümer folgender Anlagen auf dem Betriebsgelände Freienbrink, Anschrift

- Wertstoffhof (WSH Fbk) mit stationärer Schadstoffannahme
- Abfallumschlagstation (AUST Fbk)

im Folgenden als Betriebsgelände bezeichnet, hat seinem Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) per Betriebssatzung die Betreibung und Bewirtschaftung übertragen.

2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das unter 1 genannte Betriebsgelände.

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Abfallanlieferer und Besucher.

Bei der Benutzung des Betriebsgeländes sind die Bestimmungen der jeweils gültigen

- Abfallentsorgungssatzung (AES)
- Abfallgebührensatzung (AGS)

und

Benutzungsgebührensatzung (BGS)

zu beachten.

Die Benutzungsordnung für das Betriebsgelände ergänzt insofern die Bestimmungen dieser Satzungen.

3 Betretungs- und Benutzungsrecht

Alle Besucher des KWU-Entsorgung haben sich im Eingangsbereich beim Betriebspersonal anzumelden. Fahrzeuge sind gegebenenfalls auf dem Parkplatz im Eingangsbereich abzustellen.

Das Betriebsgelände darf nur über den Eingangsbereich (3. Torzufahrt) betreten bzw. befahren werden. Eingangsbereich ist die beschilderte Hauptzufahrt.

Ungeachtet der Erlaubnis erfolgt das Betreten bzw. Betreten und Befahren des Betriebsgeländes auf eigene Gefahr (siehe Absatz 15).

5



Seite 2 von 5

Die Benutzung des Betriebsgeländes ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt (siehe Absatz 13). Diese werden vom KWU-Entsorgung festgelegt und gemäß § 32 AES bekannt gegeben. Die Bekanntmachung kann bei Bedarf ergänzend durch Broschüren erfolgen.

Bei der stationären Schadstoffannahme gelten gesonderte Öffnungszeiten.

4 Verhalten auf dem Betriebsgelände

Das Betriebspersonal ist für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb verantwortlich. Es ist zu diesem Zweck berechtigt, Abfallanlieferern und Besuchern Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie gelten vor allen sonstigen Regeln, zum Beispiel Verkehrszeichen und dergleichen (siehe Absatz 10).

Innerhalb der AUST ist die Vorfahrt des Radladers zu beachten (siehe Anlage: Merkblatt AUST, Ziffer 5).

Die Fahrzeuge, mit denen Abfälle angeliefert werden, müssen zum Befahren des Betriebsgeländes geeignet sein.

Besondere Bestimmungen:

Die Abfallanlieferer sind verpflichtet, die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Das Tragen von festem Schuhwerk und bei Bedarf (Abladen der Abfälle) Benutzung von Arbeitsschutzhandschuhen ist erforderlich. Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht Rauchverbot und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer.

Kinder dürfen sich nicht außer Reichweite ihrer Aufsichtspersonen bewegen. Auf dem gesamten Betriebsgelände haften die Eltern für ihre Kinder.

Das **KWU-**Entsorgung **übernimmt keine Haftung**, z. B. für Reifen- und Lackschäden. Entsorgungsfahrzeugen und Maschinen ist Vorfahrt zu gewähren.

Bleiben Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände stecken oder können sie wegen eines Defektes nicht weiterfahren, haben die Abfallanlieferer bzw. Besucher für deren unverzügliche Entfernung vom Betriebsgelände zu sorgen. Das KWU-Entsorgung kann zur Sicherung bzw. Bergung der Fahrzeuge Hilfe leisten, wenn der Abfallanlieferer bzw. Besucher schriftlich erklärt, dass er für etwaige daraus entstehende Kosten und Schäden haftet.

Das Betreten der Schadstoffannahme durch Abfallanlieferer und betriebsfremde Personen ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals zulässig.

5 Abfallarten

Auf dem Betriebsgelände werden die Abfallarten gemäß abfallrechtlicher Plangenehmigung bzw. gemäß AES und BGS angenommen.

Unrechtmäßig angelieferte Abfälle hat der Verursacher auf eigene Kosten vom Betriebsgelände zu entfernen. Kommt der Abfallanlieferer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die notwendige Handlung als Ersatzvornahme zu veranlassen (siehe Absatz 7).



Seite 3 von 5

6 Annahmeverfahren und Eingangskontrolle

Die angelieferten Abfälle müssen gemäß abfallrechtlicher Plangenehmigung bzw. gemäß AES und BGS zur Annahme zugelassen sein und die Prüfkriterien der festgelegten Parameter erfüllen.

Für die ordnungsgemäße Deklaration der Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist der Abfallerzeuger verantwortlich.

Bei der Anlieferung von Abfällen prüft das Betriebspersonal die ordnungsgemäße Deklaration der Abfälle gemäß AVV und dass die Abfälle zur Annahme auf dem WSH zugelassen sind (siehe Absatz 7).

7 Abladen der Abfälle

Die Abfallanlieferer haben nach der Eingangskontrolle die ihnen genannte Abladestelle anzufahren und den Abfall nach Anweisung des Betriebspersonals abzuladen. Der Einweisung des Betriebspersonals ist zu folgen.

Das Befahren der Abladeplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere beim Rückwärtsfahren ist besondere Vorsicht geboten. Jegliches Rangieren und Rückwärtsfahren darf nur mit Einweiser erfolgen (siehe Absatz 10).

Selbst verursachte Verunreinigungen beim Entladen ihrer Abfälle haben die Abfallanlieferer sofort zu beseitigen. Besen + Schaufel befinden sich auf dem Betriebsgelände und bleiben im Eigentum des KWU-Entsorgung. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

Beim Anliefern werden die Abfälle vom Betriebspersonal auf die die Zulässigkeit zur Annahme kontrolliert (siehe Absatz 6). Das Betriebspersonal ist befugt, die Annahme nicht zugelassener Abfälle zu verweigern. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall über die weitere Entsorgung dieser Abfälle nach Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) entscheiden. Finanzielle und materielle Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle hat der Abfallanlieferer zu tragen (siehe Absatz 5).

Schadstoffe sind grundsätzlich dem Fachpersonal an der stationären Schadstoffannahme, während der Annahmezeiten, zu übergeben. Das einfache Ablegen von Schadstoffen ist strengstens untersagt.

8 Besitz und Eigentumsübergang

Der Abfallanlieferer versichert, dass die angelieferten Materialien frei von Rechten Dritter sind.

Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, in dem angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in dem angelieferten Material gefunden werden, werden wie Fundsachen behandelt.

Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Materialien, die nicht zur Annahme zugelassen oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.

9 Gebühren

Die Annahmegebühren werden vom Landkreis Oder-Spree nach der BGS erhoben.





10 Kfz-Verkehr auf dem Betriebsgelände

Das Betriebspersonal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Anlagenbetrieb verantwortlich. Es ist zu diesem Zweck berechtigt, Abfallanlieferern und Besuchern Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie gelten vor allen sonstigen Regeln, zum Beispiel Verkehrszeichen und dergleichen (siehe Absatz 4).

Sofern nicht die vorstehende Regelung greift, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände die Straßenverkehrsordnung (StVO). Innerhalb der AUST ist abweichend die Vorfahrt des Radladers zu beachten (siehe Anlage: Merkblatt AUST).

Das Vorbeifahren sowie der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen oder Maschinen (zum Beispiel Containerfahrzeuge) ist nicht gestattet. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften auftreten, haftet der Verursacher.

Jegliches Rangieren und Rückwärtsfahren darf nur mit Einweiser erfolgen (siehe Absatz 7).

11 Sonstiges Verhalten auf dem Betriebsgelände

Auf dem gesamten Betriebsgelände dürfen Abfallanlieferer und sonstige Personen Abfälle weder durchsuchen noch Gegenstände aus den Abfällen entnehmen.

Abfallanlieferer dürfen die Sozialräume des Betriebspersonals nicht benutzen. Den Abfallanlieferern ist es untersagt, andere Bereiche als den zugewiesenen Abfallablagerungsplatz aufzusuchen.

Unfälle bzw. Beschädigungen sind unverzüglich beim Betriebspersonal anzuzeigen.

12 Anlieferung asbesthaltiger Abfälle

Die Anlieferung asbesthaltiger Abfälle hat gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) in der gültigen Fassung zu erfolgen. Weiterhin ist die entsprechende Betriebsanweisung zu befolgen.

Asbesthaltige Abfälle werden nur in gebundener Form, in Folie verpackt oder in Big-Bags angenommen. Die Abfallanlieferer haben die Abfälle gemäß Einweisung durch das Betriebspersonals an der zugewiesenen Stelle zu entladen.

Das Abladen der Abfälle hat staubfrei zu erfolgen. Das Abkippen asbesthaltiger Abfälle ist untersagt.

13 Öffnungszeiten

		Winter	Sommer
WSH	Montag bis Freitag Sonnabend	09 – 16 Uhr	09 – 17 Uhr
AUST	Montag bis Freitag Sonnabend	09 – 16 Uhr	09 – 17 Uhr
stationäre Schadstoff- annahme	Donnerstag	09 – 12 Uhr	09 – 12 Uhr
	1.+3. Sonnabend im Monat	09 – 12 Uhr	09 – 12 Uhr

Änderungen bzw. vorübergehende Abweichungen der Öffnungszeiten werden entsprechend § 32 AES rechtzeitig bekannt gegeben.



Seite 5 von 5

14 Öffentlich-rechtliches Hausrecht

Verstößt ein Abfallanlieferer bzw. Besucher der Betriebsanlagen wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung, so kann das KWU-Entsorgung ihm auf bestimmte Zeit oder auf Dauer die Zufahrt bzw. den Zutritt verweigern.

15 Haftung

Die Benutzung des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr (siehe Absatz 3). Das KWU-Entsorgung haftet insbesondere nicht für Personen- und Sachschäden, die beim Befahren des Betriebsgeländes oder beim Abladen entstehen. Er haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seines Betriebspersonals entstanden sind. Der Abfallanlieferer bzw. Besucher haftet für alle Schäden, die durch ihn verursacht werden.

16 Video-Überwachung

Zur Sicherheit aller wird das Betriebsgelände wird videoüberwacht.

17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Fürstenwalde, 19.12.2024

Drawe Werkleiterin

Anlage

Merkblatt Abfallumschlagstation Freienbrink (AUST Fbk)

- 1 In der Halle besteht striktes Rauchverbot und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer.
- 2 Es ist mit Schrittgeschwindigkeit, max. 10 km/h, zu fahren.
- 3 Im Bereich der Gefahrenschwerpunkte ist erhöhte Vorsicht geboten. Personen und Fahrzeuge zugleich aus / in mehreren Richtungen !↓
- 4 Das Einfahren ist nur von der westlichen Seite (angrenzend Wald) das Ausfahren nur zur östlichen Seite (Richtung Straße) erlaubt.
- 5 Die Vorfahrt des Radladers ist zu beachten: Vor dem Einfahren in die Halle Blickkontakt zum Radladerfahrer suchen! Weiterfahren nur nach dessen Bestätigung (Handzeichen)!
- Das Betreten und Befahren der Halle erfolgt auf eigenes Risiko und nur mit festem Schuhwerk! Das KWU-Entsorgung übernimmt keine Haftung für Sachschäden, insbesondere Reifen- und Lackschäden (zum Beispiel durch fallende Gegenstände).
- 7 Das Abschütten ist nur im zugewiesenen Bereich erlaubt. Diesen legt das Betriebspersonal fest. Weitere Weisungen sind ebenfalls zu befolgen.